



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Herrn Stadtrat
Dr. Schulte-Wissermann

GZ: (OB) GB7.1

Datum: 23. DEZ. 2020

— **Verbleib der Ergebnisse des "Klimachecks"**
AF1023/20

Sehr geehrter Herr Dr. Schulte-Wissermann,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach für die Fragen kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

— Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

— Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

1. „Gibt es mit Bezug auf das in A0011/19 festgelegte Datum 1. Juni 2020 Verzug bei der Umsetzung des Beschlusses? Wenn ja, welche konkreten Umstände führten zu der Verzögerung? Bestehen diese Umstände weiter? Wann werden sie behoben sein, d. h. ab wann werden Klimabewertungen bei relevanten Vorlagen der Stadt bereitgestellt?“

Leider kann das zur Umsetzung des Beschlusses mit Zieldatum vom Stadtrat beschlossene Datum nicht eingehalten werden. Die Kriterien und Arbeitsabläufe für die Prüfung neuer Beschlussvorlagen befinden sich noch in intensiver verwaltungsinterner Diskussion. Dabei sind entsprechend der Vorgaben des Deutschen Städtetages eine allgemeinverständliche aber dennoch genügend konkrete Bewertung sowohl mit Bezug auf CO₂-Reduktion als auch auf das Stadtklima

wichtig. Aufgrund des Notbetriebes der Stadtverwaltung und eingeschränkter personeller Kapazitäten in den zu beteiligenden Ämtern wurden die noch laufenden Abstimmungen verzögert. Die Umstände, insbesondere der erneute Notbetrieb bestehen nach wie vor fort. Es wird angestrebt, dass im 1. Quartal 2021 die Abstimmung final erfolgt und der Klimacheck nach der Entscheidung des Oberbürgermeisters, dann ab dem 2. Quartal angewendet werden kann.

2. „Wird es bei der Prüfung der Klimaauswirkungen eine quantitative Analyse der Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen und das Stadtklima geben? Oder sind lediglich qualitative Ausführungen - also eher prosaische Beschreibungen - vorgesehen? Sollte letzteres der Fall sein, wie können die Ergebnisse der Prüfung von Vorlagen konkrete Handlungsempfehlungen für die Stadtratsmitglieder darstellen? Wie sollen ohne quantitative Analyse differenzierte Abwägungen und Priorisierungen gezogen werden können, um fundierte und verantwortungsvolle Entscheidungen für Dresdens Zukunft zu treffen? In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass eine quantitative Beurteilung bei steigender CO₂-Bepreisung und steigenden Klimawandelfolgekosten auch für die wirtschaftliche Rentabilität wesentlich sein wird.“

Im jetzigen Entwurf ist eine Kombination von quantitativen und qualitativen Bewertungen vorgesehen. Gerade aus diesem Anspruch resultiert der noch erhebliche, verwaltungsinterne Absprachebedarf.

3. „Aufgrund der Verzögerung wurden alle Beschlüsse seit 01. Juni ohne Prüfung der Klimaauswirkungen getroffen - u.a. die Fusion der DREWAG und der ENSO zu SachsenEnergie AG. Der in Kürze anstehende Beschluss des Doppelhaushalts 2021/22 wird augenscheinlich ebenfalls ohne eine fundierte Klimabewertung erfolgen. Die Ausgestaltung des Haushalts ist aber für einen echten Einstieg in die CO₂-Emissionsminderung entscheidend, da hiermit auch über die finanziellen Mittel zur Realisierung der ebenfalls in A0011_19 beschlossenen kurzfristigen Klimaschutzmaßnahmen entschieden wird.
- a) Halten Sie einen Beschluss des Doppelhaushalts 2021/2022 ohne Prüfung der Klimaauswirkungen unter Beachtung des Beschlusses A0011_19 für gerechtfertigt?
- b) Kann die Prüfung der Klimaauswirkungen bei Projekten mit mittelfristigem Realisierungshorizont nachgereicht werden - d.h., steht der Nachreichung z.B. juristisch oder verwaltungstechnisch etwas entgegen? Wenn nachträgliche Prüfungen möglich sind, sind diese vorgesehen?“

Der Stadtratsbeschluss beauftragt den Oberbürgermeister, „Beschlussvorlagen, insbesondere zu Bauvorhaben, Verkehr und Energieversorgung, ab dem 1. Juni 2020 auf ihre Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen und Stadtklima zu prüfen und die Ergebnisse in der Vorlage darzustellen.“ Die Haushaltssatzung stellt den finanziellen Rahmen für das Verwaltungshandeln dar und fällt nicht unter o. g. Projekte. Die Frage der Klimarelevanz ist vielmehr bei auf der Haushaltssatzung aufbauende Projekte, welche dem Stadtrat per eigener Vorlage zum Beschluss vorgelegt werden, zu betrachten. Der Beschluss des Doppelhaushaltes ohne Prüfung der Klimaauswirkungen wird dementsprechend als gerechtfertigt angesehen. Eine nachträgliche Prüfung von Projekten, welche bereits in einer Einzelvorlage beschlossen wurden, ist nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert